

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG);

Regelungsinhalt

Das LMSVG regelt die Anforderungen an Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel und gilt für jede Stufe der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebes. Die Ziele des LMSVG liegen im Gesundheitsschutz sowie im Schutz der Verbraucher vor Täuschung.

Lebensmittel sind:

- a) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.
- b) Ebenfalls Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden (Zusatzstoffe).

Keine Lebensmittel sind:

- a) Futtermittel
- b) Lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind
- c) Pflanzen vor dem Ernten
- d) Arzneimittel
- e) kosmetische Mittel
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse
- g) Betäubungsmittel und psychothrophe Stoffe
- h) Rückstände und Kontaminanten.

Inverkehrbringen

Unter Inverkehrbringen wird das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst verstanden. Für Wasser für den menschlichen Gebrauch gilt auch die Abgabe zum Zweck der Gemeinschaftsvorsorgung als Inverkehrbringen, sofern diese nicht im Rahmen des familiären Verbandes erfolgt.

Anders als nach dem Lebensmittelgesetz 1975 stellen das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Verpacken, Bezeichnen, Ankündigen, Werben, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere kein „Inverkehrbringen“ dar, **außer** es handelt sich um Lebensmittel, die in Verordnungen geregelt sind, welche auf Grund des LMG 1975 erlassen wurden, und die nach § 98 Abs. 1 des LMSVG weiterhin gültig bleiben und sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsvorsorgung geschieht.

Es gibt somit nach dem LMSVG zwei verschiedene Definitionen zum „Inverkehrbringen“, sodass hier im Zweifelsfalle eine Detailprüfung erfolgen sollte.

Diätetische Lebensmittel

Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, **und** die sich auf Grund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, **und** die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen, **und** mit dem Hinweis darauf in Verkehr gebracht werden, dass sie für diesen Zweck geeignet sind.

Eine „besondere Ernährung“ muss den besonderen Ernährungserfordernissen folgender Verbrauchergruppen entsprechen:

- a) Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist, oder
- b) Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder
- c) gesunde Säuglinge oder Kleinkinder

Nur Erzeugnisse gemäß a) und b) dürfen durch das Wort „diätetisch“ gekennzeichnet werden.

Diätetische Lebensmittel sind vom Verbot gesundheitsbezogener Angaben gemäß § 5 Abs. 3 LMSVG ausgenommen, soweit es sich um wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck handelt.

Es ist verboten, diätetische Lebensmittel vor ihrer Meldung beim Bundesministerium für Gesundheit in Verkehr zu bringen, sofern diese keiner der im Anhang I der Richtlinie 2009/39/EG angeführten Gruppen angehören. Details zur Meldung finden Sie in § 8 LMSVG.

Nahrungsergänzungsmittel

Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen, und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in Verkehr gebracht werden (Kapseln, Pastillen, Tabletten...).

Beachtlich ist auch die [Nahrungsergänzungsmittelverordnung](#).

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt zu Nahrungsergänzungsmitteln (www.wko.at/lebensmittelhandel - Rechtsinfos kompakt - Nahrungsergänzungsmittel).

Allgemeine Anforderungen an Lebensmittel

Lebensmittel, die

- a) **nicht sicher** sind (gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet), oder
- b) **verfälscht** oder **wertgemindert** sind, ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, oder
- c) den nach § 4 Abs. 3, §§ 6 oder 57 Abs. 1 LMSVG (z.B. Produktionsvorschriften, Kennzeichnungsbestimmungen...) erlassenen Verordnungen nicht entsprechen,

dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Irreführende Angaben

Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben. Verboten sind insbesondere

- a) zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft sowie Herstellungs- oder Gewinnungsart;
- b) Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;
- c) Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.

Gesundheitsbezogene Angaben

Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder diesen Eindruck entstehen zu lassen.

Ausnahmen:

- Diätetische Lebensmittel, soweit es sich um wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck handelt
- Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos, sofern eine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 („Claims-Verordnung“) über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vorliegt. Eine Liste der bereits autorisierten Claims finden Sie im [EU Register of nutrition and health claims](#).

Hygiene im Lebensmittelbereich

Hier gelten die Bestimmungen der EU-Hygiene-Verordnungen direkt, sowie die österreichische Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung und die Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung (siehe Merkblatt „Hygiene“).

Verantwortung des Unternehmers

Der Lebensmittelunternehmer trägt die primäre rechtliche Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Er ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt werden, soweit diese für seine Tätigkeit gelten, und hat deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls zur Mängelbehebung oder Risikominimierung erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Die Unternehmer haben jeweils auf ihrer Stufe der Lebensmittelkette die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Amtliche Kontrolle

Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, im Rahmen von einzurichtenden Qualitätsmanagementsystemen nach einem schriftlich festgelegten Kontrollverfahren vorzugehen.

Es besteht für die Aufsichtsorgane die Möglichkeit, bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften eine Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG zu erlassen.

Probeentnahme: Da bei einer Probeziehung im Einzelhandel auch dem Hersteller der Ware das Recht gesichert werden muss, eine Probe auf eigene Kosten untersuchen zu lassen, sind zwei versiegelte Proben beim Einzelhändler zu hinterlassen. Die Aufsichtsorgane haben den Hersteller, sofern er eine Zustelladresse in Österreich hat, oder wenn dies nicht der Fall ist, den Importeur oder Vertreiber in Österreich, über die Tatsache der Probeziehung und den Aufbewahrungsort der Gegenprobe unverzüglich schriftlich zu informieren. Ergibt die amtliche Untersuchung durch die Lebensmitteluntersuchungsanstalt, dass es sich um einwandfreie Ware handelt, so ist für die entnommene amtliche Probe auf Verlangen des Unternehmers eine Entschädigung vom Bund zu leisten, sofern der Wert der Probe 150,- € (bezogen auf den Einstandspreis der Ware) übersteigt.

Strafbestimmungen

Das LMSVG sieht sowohl gerichtliche Strafbestimmungen als auch Verwaltungsstrafbestimmungen vor.

Für das Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen, kosmetischen Mitteln und das Inverkehrbringen von Fleisch bzw. Fleischzubereitungen, wenn die vorgeschriebene Untersuchungspflicht nicht eingehalten wurde oder genussuntaugliches Fleisch als Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde, gelten **gerichtliche Strafbestimmungen** mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafen bis zu 360 Tagsätzen. Auch eine fahrlässige Begehung ist gerichtlich strafbar. Hat die mit Strafe bedrohte Tat die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Bei mehrmaligen gerichtlichen Verurteilungen kann es auch zur Entziehung der Gewerbeberechtigung von einem bis zu fünf Jahren kommen.

Für alle anderen Übertretungen des LMSVG gelten **Verwaltungsstrafbestimmungen** mit Geldstrafen bis zu 50.000 €, im Wiederholungsfalle bis zu 100.000 €, bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Die Verfolgung einer Person wegen einer der angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.

Rechtsquelle

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 296/2013

Stand: August 2014

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311, Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Clemens Anwander, LL.M., LL.B., Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.